Einheitliche Sperrzeiten für Sondertransporte

Zur Vorschreibung durch die ASFINAG ab 01.06.2012

Grundsätzliche Punkte:

- Das hier vorliegende Modell wurde auf Basis der Verkehrszahlen der ASFINAG erarbeitet. Maßgebende Eckpunkte dabei waren die Optimierung der Streckenverfügbarkeit für die Kunden der ASFINAG und Harmonisierung der bisher unterschiedlichen Vorgaben. Zur Berücksichtigung der Anforderungen von Wirtschaftsseite wurde dieses Modell mit den zuständigen Vertretern der Sondertransporteure und Sondertransportbegleiter abgestimmt und die Zustimmung der WKO/Fachgruppen eingeholt.
- Alle aus diesem Sperrzeitenmodell resultierenden Fahrtzeiteinschränkungen (Sperrzeiten) werden in den Stellungnahmen des Straßenerhalters zu Sondertransportansuchen durch die ASFINAG vorgeschrieben.
- Die ASFINAG behält sich das Recht vor, auch weiterhin Sondertransporte mit speziellen Abmessungen einer gesonderten Einzelfallbetrachtung zu unterziehen und diesen von den hier vorliegenden Sperrzeiten abweichende Auflagen vorzuschreiben.
- Die ASFINAG behält sich das Recht vor, jederzeit auf Grund geänderter Verkehrsbedingungen Anpassungen an den hier vorliegenden Sperrzeiten vorzunehmen.
- Die „Ausnahmereglung für SOTRA mit Vorschreibung Nachtfahrt in den Wintermonaten“ (Wintertagzeitfenster) wird während der Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Winterausrüstungspflicht (01.11. bis 15-04) vorgeschrieben, mit dem Ziel, Sondertransporten auch in den Wintermonaten eine Durchführung in einem angemessenen Zeitraum zu ermöglichen. (Die Auswirkung dieser Vorschreibung wird laufend überwacht und jährlich evaluiert.)

  Die ASFINAG behält sich das Recht vor, diese Vorschreibung auf Grund von Beeinträchtigungen der Verfügbarkeit bzw. bei auftretenden Problemen jederzeit zurückzuziehen.

Geltungsbereich:

- Die hier angeführten Sperrzeiten gelten für das A+S-Netz in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland, Steiermark, Kärnten und Salzburg.
- Das Land Wien ist von diesen Regelungen explizit ausgenommen. Hier erfolgen die Zeitvorgaben durch die zuständige Behörde.

  Tirol und Vorarlberg sind bis auf Weiteres ebenfalls davon ausgenommen.

Kriterien der Sperrzeiten für Sondertransporte

Um eine einheitliche Begriffsstruktur für die ausschlaggebenden Abmessungen von Sondertransporten zu schaffen, werden diese für Sperrzeiten in vier verschiedene Klassen (von 0 bis 3) unterteilt.

Definition der einzelnen Klassen – relevante Abmessungen (ODER-Kriterien – sobald eines der angeführten Kriterien zutrifft, gilt die jeweilige Klasse):

	Breite	Gewicht	Höhe	Sperre des Gegen-verkehrs
Klasse 0	kleiner/gleich 3,5m	- kleiner/gleich 80t; - 80,01t - 90t (wenn Fahrzeug-länge größer/gleich 20 m); - 90,01t - 100t (wenn Fahrzeug-länge größer/gleich 22 m);	-	nein
Klasse 1	3,51m bis 4,50m	- größer 80t; - 80,01t - 90t (wenn Fahrzeug-länge kleiner 20 m); - 90,01t - 100t (wenn Fahrzeug-länge kleiner 22 m);	-	nein
Klasse 2	4,51m bis 5,00m	100,01 bis 140t	-	nein
Klasse 3	größer/gleich 5,01m	größer/gleich 140,01t	tatsächliche Höhe des Transports größer/gleich 4,50m	ja

1. Reguläre Sperrzeiten für Sondertransporte

Klasse 0 (Breite bis 3,5m, Gewicht wie bei generellen Vorschreibungen bis 100t)

→ Keine Sperrzeiten!

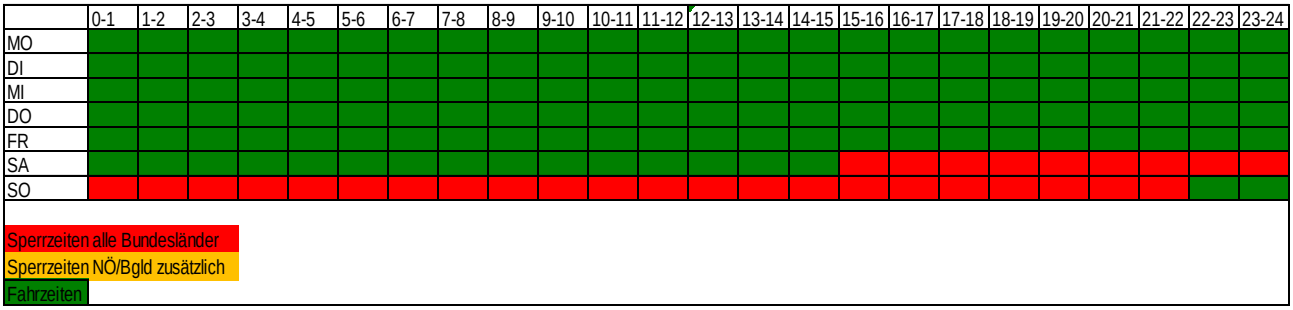

Klasse 1 (Breite 3,51-4,50m ODER Gewicht größer 80t und nicht innerhalb der Kriterien der generellen Stellungnahmen)

Für NÖ/Bgld:

Montag 06:00 – 09:00 Uhr

*Fr*eitag 14:00 – 20:00 Uhr

Für die anderen Bundesländer

Montag 06:00 – 08:00 Uhr

*Fr*eitag 14:00 – 20:00 Uhr

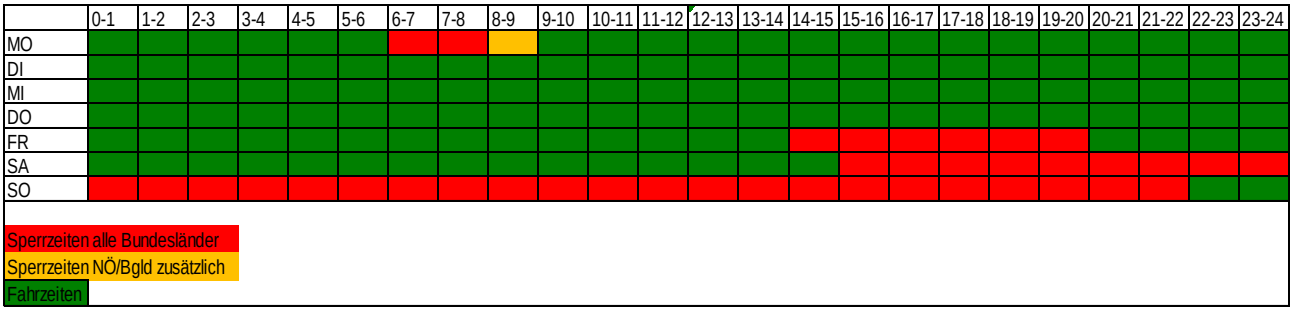

Klasse 2 (Breite 4,51-5,00m ODER Gewicht 100,01-140t)

Für NÖ/Bgld:

Mo-Do 06:00 - 09:00 Uhr und 15:00 - 19:00 Uhr

FR 12:00 – 20:00 Uhr

Ab 14:00 gelten die Sperrzeiten jedenfalls für das gesamte A+S-Netz in NÖ/Bgld.

Der Geltungsbereich für die Sperrzeit von 12:00 – 14:00 ist auf folgende Streckenabschnitte eingeschränkt:

- A1 Auhof-Steinhäusl beide RFB,
- A2 Wien bis Wiener Neustadt beide RFB,
- A3 RFB Eisenstadt,
- S1 beide RFB,
- S2 beide RFB
- A4 Wien-Grenze Nickelsdorf beide RFB,
- A5 RFB Schrick,
- A6 beide RFB,
- A21 RFB Steinhäusl,
- A21 RFB Wien ab Parkplatz bei km 20,
- A22 Wien bis Stockerau;

Für die anderen Bundesländer

Mo-Do 06:00 - 08:00 Uhr und 16:00 - 19:00 Uhr

(Für Kärnten A2 RFB Arnoldstein: Ab Ast. Klagenfurt West (km 328) Ausdehnung des Tagzeitfensters bis 17:00 Uhr.)

(Für Oberösterreich A8 RFB Suben: Ab Ast. Meggenhofen (km 31) Ausdehnung des Tagzeitfensters bis 17:00 Uhr.)

FR 14:00 – 20:00 Uhr

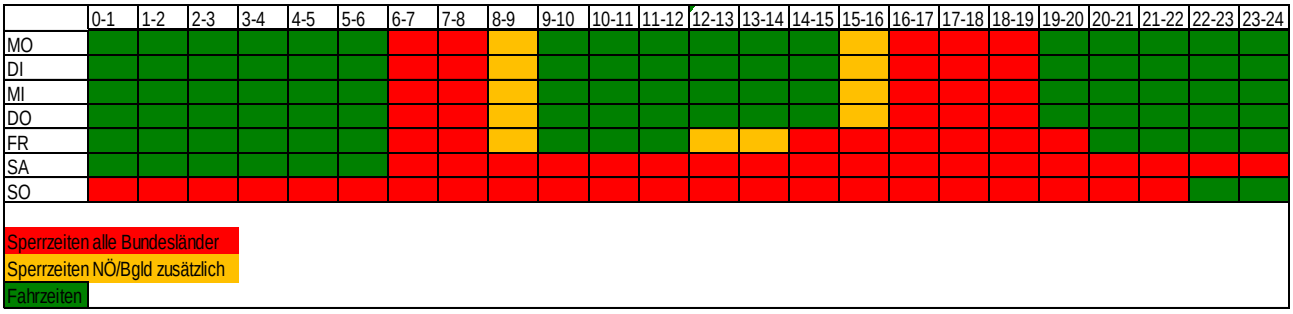

Klasse 3 (Breite ab 5,01m ODER Gewicht ab 140t ODER tatsächliche Höhe ab 4,50m ODER Sperre des Gegenverkehrs notwendig)

→ <u>Generell Nachtfahrt 20:00 – 06:00 Uhr</u>

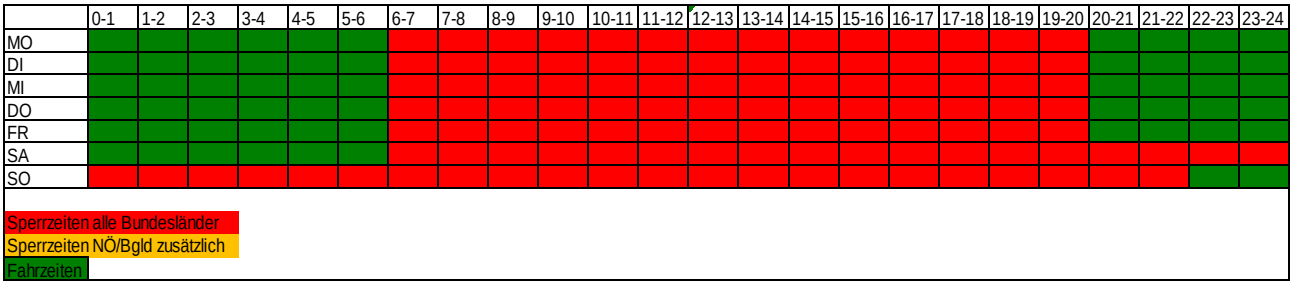

<u>Ausnahmen für Klasse 3 – für Transporte bis Gewicht max. 150t und Breite max. 5,00m:</u>

- Für die Zufahrt zum Hafen Linz („Überquerung“ der A7) wird für Transporte zwischen 140t und 150t ein Tagzeitfenster ermöglicht:
  Ausnahme für A7, Ast. Wiener Straße bis Ast. Industriezeile (beide RFB):
  Auf diesem Streckenabschnitt darf der Transport auch von Montag bis Donnerstag im Zeitraum von 10:00 bis 15:00 und am Freitag von 10:00 bis 12:00 durchgeführt werden. Diese Ausnahme gilt NICHT an Tagen vor Feiertagen.
- Für Transporte zwischen 140t und 150t wird ein Ausnahme-Tagzeitfenster (analog Tagzeitfenster der Klasse 2 in NÖ/Bgld) für folgende Streckenabschnitte ermöglicht:
  Ausnahme: Auf der A1 von Ast. Amstetten West bis KN Voralpenkreuz, der A25 und der A8 (jeweils beide RFB) darf der Transport im Zeitraum von Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 15:00 und am Freitag von 09:00 bis 14:00 durchgeführt werden. (An Freitagen während SOTRA-Ferien-Regelungen von 09:00 bis 12:00.)

1.1 Ausnahmeregelung für Grenzregionen für Sperrzeiten der Klasse 3

Kriterien für früheren Fahrtbeginn:

- SOTRA mit Sperrzeit der Klasse 3 – Nachtfahrt (jedoch individuelle Breitenobergrenzen für Ausnahmen)
- Gültig von MO-DO, NICHT an Tagen vor Feiertagen und Ferien
- NUR für die RFB von der Grenze weg

Erlaubter Fahrtzeitpunkt für	ab	ab
A8 RFB Wels	Grenze Suben → frühestens 19:00	Ab Ast. Pichl (km 19) → frühestens 20:00 Uhr
A9 RFB Graz	Grenze Spielfeld → frühestens 19:00	Ab KN Graz West (km 189) → frühestens 20:00 Uhr
A2 RFB Wien	Grenze Arnoldstein → frühestens 19:00 *(Für Weiterfahrt auf A10 gilt Fahrtbeginn ab 20:00)*	Ab Ast. Klagenfurt West (km 328) → frühestens 20:00 Uhr

2. Regelung für Ferien

An ALLEN Freitagen und Samstagen in den angeführten Zeiträumen ausgeweitete Sperrzeiten, **ansonsten** gelten während der Ferien unter der Woche die **regulären Sperrzeiten** bzw. wenn zutreffend die Regelungen für Tage vor Feiertagen.

Geltungszeitraum:

- Sommerferien: Zeitraum von Beginn der Sommerferien (ein Freitag Ende Juni/Anfang Juli) bis inkl. dem letzten Sommerferienwochenende in Österreich (ein Sonntag Anfang/Mitte September) - abweichend von der Regelung im Fahrverbotskalender. **Gültigkeit an ALLEN Wochenenden in diesem Zeitraum!**
  [Der Geltungszeitraum für die SOTRA-Sperrzeiten während der Sommerferien 2012 ist: Freitag, 29.06.2012 bis Sonntag, 09.09.2012]
- Weihnachtsferien 2012/13: Regelung gültig von Freitag 21.12.2012 bis Sonntag 06.01.2013
- Semesterferien 2013: Regelung gültig von Freitag 01.02.2013 bis Samstag 23.02.2013
- Osterferien 2013: Regelung gültig von Freitag 22.03.2013 bis Samstag 30.03.2013
- Pfingstferien 2013: Regelung gültig für Freitag, 17.05. und Samstag 18.05.2013

Klasse 0 (Breite bis 3,5m, Gewicht wie bei generellen Vorschreibungen bis 100t)

→ Keine Sperrzeiten!

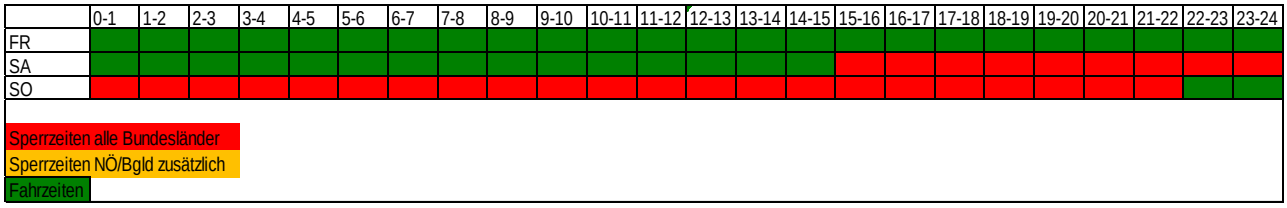

Klasse 1 (Breite 3,51-4,50m ODER Gewicht größer 80t und nicht innerhalb der Kriterien der generellen Stellungnahmen)

FR 12:00 Uhr – FR 22:00 Uhr und SA 05:00 Uhr – SO 22:00 Uhr

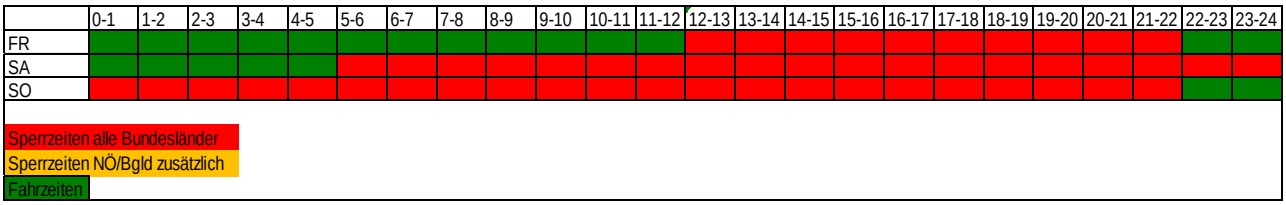

Klasse 2 (Breite 4,51-5,00m ODER Gewicht 100,01-140t)

FR 12:00 Uhr – FR 22:00 Uhr und SA 05:00 Uhr– SO 22:00 Uhr

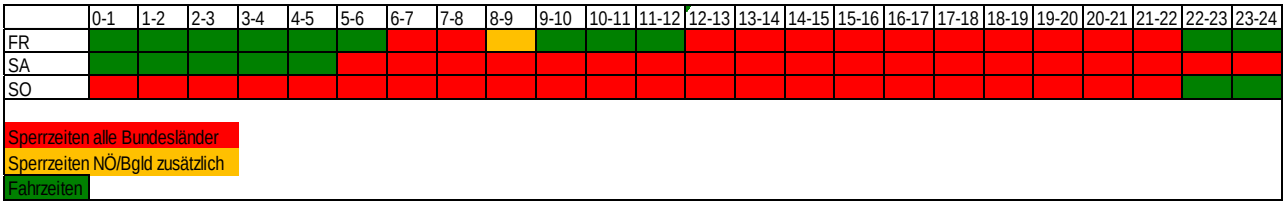

<u>Für SOTRA mit einer Breite von 4,51m bis 5,00m wird die Fahrtzeit während Ferien in den Nächten von Freitag auf Samstag zusätzlich auf bestimmten Strecken eingeschränkt:</u>

KEINE Durchführung des Transports von Freitag 22:00 Uhr bis Samstag 05:00 Uhr auf den Strecken:
A4, A9, A10, A11, S1 (jeweils gesamte Strecke, beide RFB),
A1 von KN Voralpenkreuz bis Stgr. Walserberg (beide RFB)
A2 von Ast. Mooskirchen (km 200) bis Stgr. Arnoldstein (beide RFB).

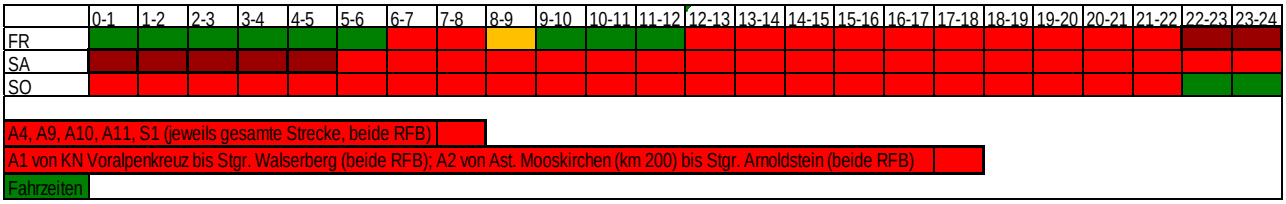

Klasse 3 (Breite ab 5,01m ODER Gewicht ab 140t ODER tatsächliche Höhe ab 4,50m ODER Sperre des Gegenverkehrs notwendig)

→ Generell Nachtfahrt (20:00 – 06:00)

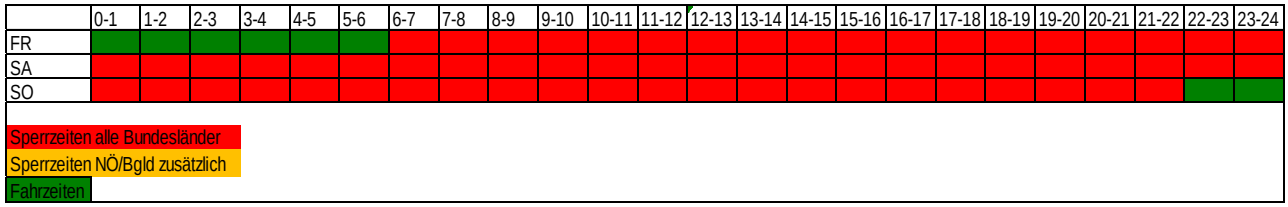

3. Regelung für Tage vor Feiertagen

Diese Regelung ist gültig, wenn ein Feiertag nicht auf ein Wochenende oder einen Montag fällt, d.h. wenn der Tag vor einem Feiertag ein Tag von Montag bis Donnerstag ist (Ausweitung der Sperrzeiten). Ist der Tag vor einem Feiertag ein Freitag, gelten die regulären Sperrzeiten für Freitage.

Klasse 0 → Keine Sperrzeiten!

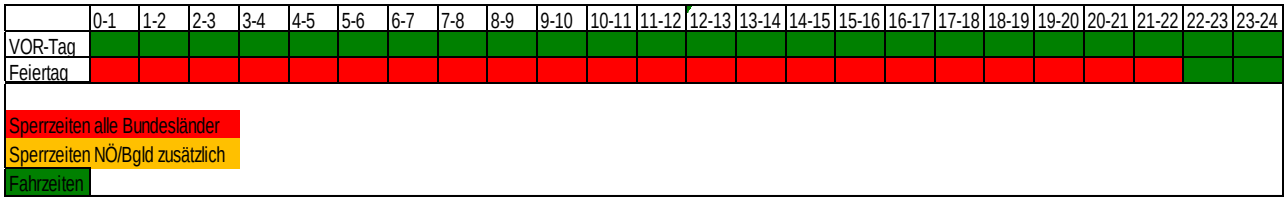

Klasse 1 (ausgeweitete Werktagsregelung)**:**

15:00-20:00 für NÖ/Bgld

16:00-20:00 für die anderen Bundesländer

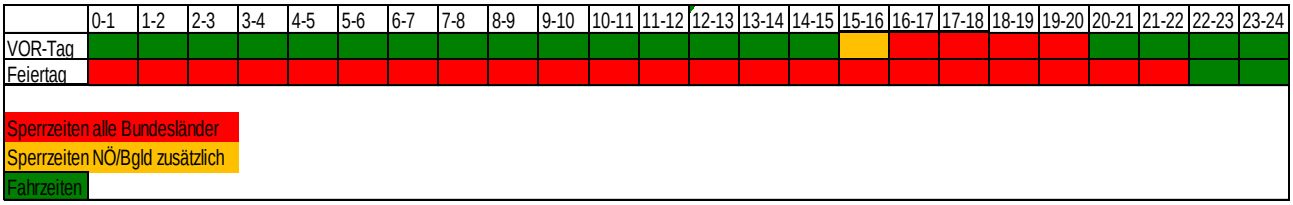

Klasse 2 (ausgeweitete Werktagsregelung)**:**

15:00-20:00 für NÖ/Bgld

16:00-20:00 für die anderen Bundesländer

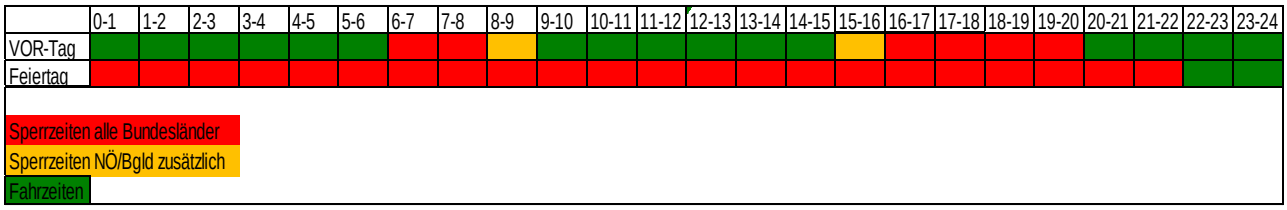

Klasse 3 (ausgeweitete Werktagsregelung)

Nachtfahrt erst ab 21:00 wenn Tag vor Feiertag ein Montag bis Donnerstag

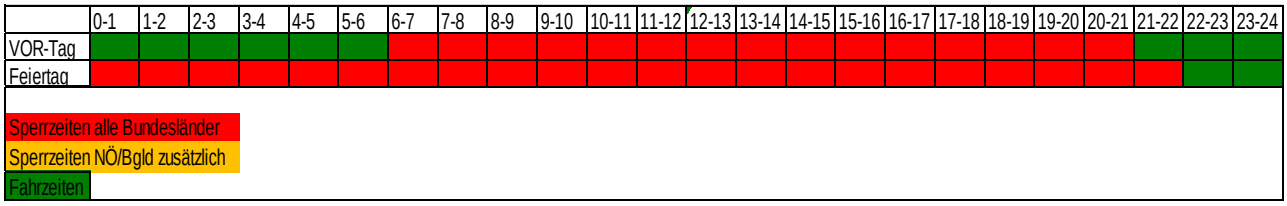

4. Ausnahmereglung für SOTRA mit Vorschreibung Nachtfahrt in den Wintermonaten

WINTER Tagzeitfenster für SOTRA mit Sperrzeiten Klasse 3 – Nachtfahrt

- **Geltungsbereich** (beide RFB):
  - A2 Pack: St. Andrä (km 264) – Raststation Kaiserwald/Parkplatz (km 188)
  - A2 Wechselabschnitt: Grimmenstein (km 66) – Hartberg/Arnwiesen (km 115) (Kettenanlegeplatz)
  - A9 – St. Pankraz (km 36) – Übelbach (km 157)
- **Geltungszeitraum: 01.11. – 15.04.** (Entspricht der Dauer der gesetzlich verordneten Winterausrüstungspflicht)
- Das Tagzeitfenster darf **nur** in Anspruch genommen werden, **wenn** eine Durchführung der Fahrt als **reguläre Nachtfahrt** auf den angeführten Streckenabschnitten **nicht möglich** ist.
- **Fahrtzeitraum-Ausnahme:** Tagzeitfenster
  - Von **Montag bis Donnerstag** ein Tagzeitfenster **10:00 – 14:00 Uhr**
    (Für Ferien gibt es keine geänderten Vorschreibungen, sofern diese Ausnahmeregelung jedoch auch die Osterwoche betrifft, gilt in dieser das Tagzeitfenster nur von Montag bis Mittwoch.)
  - Das Tagzeitfenster darf nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Durchführung der Fahrt als reguläre Nachtfahrt auf den angeführten Streckenabschnitten nicht möglich ist.
  - **Wetterbedingte Einschränkung**: Keine Fahrt bei winterlichen Fahrbedingungen!
    Sind die Fahrbahnen in den angeführten Geltungsbereichen des Tagzeitfensters mit Schnee, Schneematsch oder Eis bedeckt (winterliche Fahrbedingungen) darf die Ausnahmeregelung für eine Fahrt im Tagzeitfenster nicht in Anspruch genommen werden.
  - **Einschränkung bei Baustellen**: Keine Fahrt im Tagzeitfenster, wenn auf der Strecke Baustellen oder Tagesbaustellen sind!
  - **Jede Fahrt** im Rahmen dieser Ausnahmeregelung **muss** bei der nationalen Verkehrsmanagementzentrale der ASFINAG extra **angemeldet werden.**
  - Wird für die Durchfahrt eines Tunnels eine Schleusung benötigt, ist dies zwischen 10:00 und 14:00 Uhr nur zu den festgesetzten Schleuszeiten möglich.